

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weißkeißel - Gebührensatzung -

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sind:
 - Aufwendung für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzung ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendung der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit Herstellen der Einsatzbereitschaft in der Feuerwache.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weißkeißel im Sinne des Artikel 1 §§ 6 und 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 28.02.2006. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3

Kostensatzung für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen des Artikel 1 §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen verlangt:

- a) vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen

- f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des Artikel 1§ 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räumen-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen Einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie der Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die volle Stunde aufgerundet. Jede weitere angefangene Stunde ist auf die nächste halbe Stunde aufzurunden. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Kalendertag berechnet.

Für Leistungen nach §§ 3 und 4 erhöhen sich die Personalkosten wie folgt:

 - a) an Sonn- und Feiertagen um 25%
 - b) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr um 50%
 - c) bei missbräuchlicher Alarmierung um 50%
 - d) bei missbräuchlicher Alarmierung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr um 100%

Es kommt jeweils nur ein Erhöhungstatbestand, hier jedoch der höchste, zur Anwendung.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge

3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10% berechnet.
- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur im Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen, von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird
- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom

- Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistung nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend Artikel 1 § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen verlangt von:
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
 2. dem Eigentümer der Sache, den Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über solche Sache ausübt,
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Weißkeißel

I. Personal- und Pauschalkosten

1. Personalkosten

- Einsatzleiter	je Stunde	25,00 €
- Feuerwehrmann	je Stunde	20,00 €
- Wachhabender	je Stunde	15,00 €
- Sicherheitswache	je Stunde	10,00 €

2. Pauschalkosten

Fahrzeuge und personelle Leistungen (einschließlich Fahrkosten) je angefangene Stunde

- Brandverhütungsschau	45,00 €
- Insektenbeseitigung	60,00 €
- Türnotöffnung	60,00 €
- Unterstützung Rettungsdienst	60,00 €

II. Einsatz von Fahrzeugen und Geräten

1. Fahrzeuge (einschl. Normbestückung und Fahrkosten, ohne personelle Leistung)

je angefangene Stunde	
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	100,00 €
- Löschfahrzeug LF 8	100,00 €

2. Anhänger und Geräte ohne Personelle Leistungen

je angefangene Stunde	
- Anhänger	20,00 €
- Tragkraftspritze	15,00 €

- Stromerzeuger (5 kW)	10,00 €
- Stromerzeuger (0,5 kW)	5,00 €
- Motorkettensäge	8,00 €

3. Hilf- und Rettungsgeräte

pro Tag	
- Sicherheitsgurt, zuzüglich Prüfgebühr	5,00 €
- Rettungsleine, zuzüglich Prüfgebühr	5,00 €
- kleine Geräte, Arbeitsleine	1,50 €
angefangene Tage werden voll berechnet.	

4. sonstige Geräte und Ausrüstung

pro Tag	
- Tauchpumpe	12,50 €
- Kübelspritze	5,00 €
- Wasserstrahlpumpe	2,50 €
- Saugschlauch (Stück)	2,50 €
- Druckschlauch B, C und D (ab 15m) (zuzüglich Prüfgebühr)	2,50 €
- Standrohr mit Schlüssel	5,00 €
- Kleingeräte (Übergangsstücke, Schlüssel usw.)	1,00 €
- Handfeuerlöscher (bei Benutzung zuzüglich Füllkosten)	5,00 €
- Schlauchbrücken (Stück)	2,00 €
- Steckleiter (zweiteilig)	5,00 €
- Pressluftatmer, zuzüglich Prüfgebühr	15,00 €
- Atemschutzmaske, zuzüglich Prüfgebühr	5,00 €
- Handspruchgerät	3,00 €
angefangene Tage werden voll berechnet.	

III. Pflege, Wartung und Instandsetzung von Geräten

1. Prüfen, Reinigen und Reparieren von Schlauchmaterial

- Druckschläuche prüfen, reinigen, trocknen 6,50 €
- Saugschläuche prüfen, reinigen 3,00 €
- Saugschlauch einbinden (je Kupplung) 4,00 €
- B- und C-Schläuche einbinden (je Kupplung) 2,00 €
- Beschriften pro Schlauch 1,50 €
- Vulkanisieren je Undichtheit 4,00 €

2. Prüfen, Reinigen und Reparieren von Atemschutzmasken

- Atemschutzmaske prüfen 5,00 €
- Atemschutzmaske reparieren 3,50 €
(zuzüglich Materialkosten)
- Atemschutzmaske reinigen
desinfizieren, trocknen und prüfen 7,50 €
- Kennzeichnung von Atemschutzmasken 0,50 €

3. Pressluftatmer prüfen und Flaschenfüllung

- Wartung und Prüfung von PA 9,00 €
- Flaschen füllen pro Stück 6 l 3,00 €
- Kennzeichnung von Pa und Flasche je Stück 1,00 €
- Druckprüfung der Druckflaschen
(zuzüglich Rechnungslegung der Prüforganisation) 2,00 €

4. Prüfung sonstiger Geräte

- Sicherheitsleine prüfen 5,00 €
- Sicherheitsgurt prüfen 2,50 €
- Steckleiter (1 Teil) prüfen 5,00 €
- Feuerlöscher prüfen 7,00 €
- Feuerlöscher füllen und prüfen 12,00 €
(zuzüglich Materialkosten)

5. Sonstige Arbeiten

- Reinigung Einsatzjacken/ -hosen 1,00 €
- Reinigung und Imprägnierung Einsatzhose 2,00 €
- Reinigung und Imprägnierung Überjacke 4,00 €
- Schärfen von Motorsägeketten 4 00 €
- Prüfung und Instandsetzung anderer Geräte
(Armaturen, TS 8 usw.) Stundensatz 15,00 €

Alle eingesetzten Ersatzteile werden gesondert zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

Anlieferung ist bei Sammeltransport kostenlos.

6. Entsorgung von Schadstoffen und Verbrauchsmitteln (Ölbinder)

Für die Entsorgung werden die aktuellen Tagespreise der Anbieter zu Grunde gelegt, sowie einen Verwahrungsgebühr von 10% erhoben.